

Gesellschaftssatzung der Kinoblindgänger gemeinnützige GmbH

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kinoblindgänger gemeinnützige GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

1. Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO.

Die besondere Zielrichtung der Gesellschaft ist es, blinden und sehbehinderten Menschen Filmvorführungen barrierefrei zugänglich zu machen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Produktion von akustischen Bildbeschreibungen und deren Verbreitung. Bestehende Audiodeskriptionen werden den Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt.

b) Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Inklusion und Barrierefreiheit im Kino.

c) Verstärkung des gesellschaftlichen und politischen Engagements für die Erstellung und Verbreitung von Audiodeskriptionen für Filme. Hierzu gehört auch die Sensibilisierung von Behörden, Verbänden, Dienstleistungsbetrieben usw. für die Themen Inklusion und Barrierefreiheit.

Es sind Kooperationen mit Bezirksverwaltungen, Organen des Bundes und der Länder, der Filmförderanstalt, den Interessen- und Selbsthilfeverbänden von Blinden und Sehbehinderten und anderen Institutionen vorgesehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks beitragen können.

d) Verstärkung des Engagements der Film- und Kinobranche für die Erstellung und Verbreitung von Audiodeskriptionen für barrierefreie Filmfassungen. Diese Überzeugungsarbeit soll durch gezielte Ansprache von Filmproduzenten, Filmverleihern, Hörfilmbeschreibern, Tonstudios, Kinobetreibern und anderen Branchenangehörigen sowie deren Verbänden und Dachverbänden erfolgen.

e) die Förderung der Verbreitung von Audiodeskriptionen mit dem Ziel einer selbstverständlichen und flächendeckenden Versorgung.

Blinden und Sehbehinderten soll es so ermöglicht werden, jederzeit die Filmvorführung ihrer Wahl im Kinosaal ihrer Wahl zu besuchen.

Blinden und Sehbehinderten, die z. B. aus Gesundheitsgründen das Haus nicht verlassen können, sollen diese Audiodeskriptionen auch zur Nutzung mit optischen Medien (DVD, Blue Ray) zur Verfügung gestellt werden.

f) Information und Schulung für Menschen mit Sehbehinderung, um diese mit der verfügbaren Technik vertraut zu machen. Hierzu zählt auch die gezielte Beratung älterer eher technikferner Menschen.

g) Die Gesellschaft muß nicht alle Maßnahmen gleichzeitig und in vollem Umfang verfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
4. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, daß sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergibt oder Mittel für solche beschafft.
6. Es ist möglich, Ehrenamtliche für ihre Aufwendungen und ihre Tätigkeiten in einem angemessenen Rahmen zu entschädigen.
7. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, an dem die Sacheinlagen geleistet wurden.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der kulturellen Teilhabe von Blinden und Sehbehinderten. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres (Rumpfgeschäftsjahr).
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 mit einem Nennbetrag von EUR 20.000,00 und 2 mit einem Nennbetrag von EUR 5.000,00.

Hiervon haben übernommen:

- a) Frau Barbara Fickert einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 von EUR 20.000,00 gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages und
 - b) Herr Jürgen Schulz einen Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 von EUR 5.000,00 gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages.
3. Die Geschäftsanteile sind sofort in Höhe von 50 % einzuzahlen, der Restbetrag auf Anforderung der Geschäftsführung nach entsprechendem Beschluß der Gesellschafterversammlung.

§ 6 Spenden

1. Spenden von Dritten sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Spenden Dritter anzunehmen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und sonstige Zuwendungen sowie sonstige Mittel, die steuerlich nicht zwingend dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen, können dem Gesellschaftsvermögen zugeführt werden.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks Spenden einzuwerben. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 und des steuerlich Zulässigen an dem vom Spender genannten Zweck. Ist ein solcher nicht näher definiert oder erweist sich als nicht zu erreichen, ist die Gesellschaft berechtigt, Spenden nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder hieraus Rücklagen in den Grenzen des steuerlich Zulässigen zu bilden.

3. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
2. Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten. Sie dürfen von der Gesellschaft nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Zuwendungen begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschuß kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Absätze 1. und 2. gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8 Jahresabschluß

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der in § 264 HGB genannten Frist den Jahresabschluß aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung eines Bilanzverlustes im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen des jeweils steuerlich Zulässigen zweckgebundene und freie Rücklagen zu bilden.

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres, stattfinden.
2. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Einladung ist mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung jedem Gesellschafter zuzustellen. Die Einladung enthält Tagungszeit, Tagungsort und Tagesordnung. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz

der Gesellschaft statt. Ein anderer Ort kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter bestimmt werden.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 80% des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach dem in Abs. 2 beschriebenen Verfahren binnen einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

4. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf je EUR 1.000,00 entfällt eine Stimme.

5. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefaßt werden, wenn keine zwingenden Formvorschriften bestehen und sämtliche Gesellschafter dem abweichenden Verfahren zustimmen.

7. Nach Ablauf eines Jahres können Gesellschafterbeschlüsse nicht mehr angefochten werden. Dies gilt auch, wenn die Zustellung der Ladung zu der betreffenden Gesellschafterversammlung von der Gesellschaft nicht nachgewiesen werden kann.

§ 10 Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 11 Aufnahme weiterer Gesellschafter

Die Aufnahme neuer Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile und die Veränderung des Gesellschaftskapitals sind nur mit Genehmigung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten (Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Kosten der Gründungsberatung) bis zu einem geschätzten Betrag von

EUR 1.500,00.

§ 14 Schlußbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besondere Regelung erfolgt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dem Vertragsgedanken in zulässiger Weise entsprechende Neuregelung zu treffen.